**Bürgermeisteramt** **Vorlage Nr. 67/2012**
621.4130 – Bö/Lu/Mo Sinsheim, den 10.09.2012

**Umgemarkung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Sportplatz Rohrbach“ liegenden Grundstücke von Gemarkung Sinsheim nach Gemarkung Rohrbach**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates** am **25.09.2012**

**TOP 9 öffentlich**

**Vorschlag:**

Alternative 1:

Der Gemeinderat beschließt die Umgemarkung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Sportplatz Rohrbach“ liegenden Grundstücke Flst. Nr. 14991, 14991/1 und 14992.

Ziel der Umgemarkung ist, den künftig in Ortskernnähe Rohrbach wohnenden Bürgern die Nutzung der Rohrbacher Einrichtungen zu ermöglichen.

Alternative 2:

Der Gemeinderat beschließt die Umgemarkung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Sportplatz Rohrbach“ liegenden Grundstücke Flst. Nr. 12417 (teilweise), 14990 (teilweise), 14991, 14991/1, und 14992.

Ziel der Umgemarkung ist, den künftig in Ortskernnähe Rohrbach wohnenden Bürgern die Nutzung der Rohrbacher Einrichtungen zu ermöglichen.

**Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:**

Der Ortschaftsrat Rohrbach hat in seiner Sitzung vom 18.07.2012 beschlossen, einen Antrag auf Umgemarkung der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Sportplatz Rohrbach“ erfassten Grundstücke zu stellen.

Die in dem Bereich entstehenden Grundstücke liegen wesentlich näher am Ortszentrum Rohrbach als in Kernstadtnähe. Auch erfolgt die Verkehrsanbindung über den Stadtteil Rohrbach.

Die Maßnahme ermöglicht den künftig in diesem Bereich wohnenden Einwohnern die in Rohrbach vorhandenen kulturellen und sozialen Einrichtungen – insbesondere Kindergarten, Grundschule - zu besuchen und zu nutzen. Die Zuordnung der Grundstücke zur Gemarkung Rohrbach erscheint deshalb sinnvoll.

Die aufgezeigten Alternativen ergeben sich aus folgenden Fakten:

Der Bebauungsplanentwurf umfasst auch Teile der beiden Grundstücke Flst. Nr. 14990 und 12417. Wird die Umgemarkung auf die in Alternative 1 genannten Grundstücke beschränkt, würde der Bebauungsplan über die Gemarkungsgrenze hinweg gelten. Diese Maßnahme zieht keine Kosten nach sich.

Wenn die Umgemarkung, wie vom Ortschaftsrat beantragt, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans umfassen soll, ist eine Teilung der Grundstücke Flst. Nrn. 12417 und 14990 notwendig. Die beiden Grundstücke reichen in ihrer Süd-Nord-Ausdehnung mindestens bis zum nördlichen Ende des Regenrückhaltebeckens „Bruch“ und können auf Grund ihrer Lage nicht mit ihrer gesamten Fläche der Gemarkung Rohrbach zugeordnet werden.

Nach Auskunft des Vermessungsamtes entstehen für diese Maßnahme Vermessungsgebühren in Höhe von ca. 2.000,00 €. Wenn die Zerlegung der Grundstücke ohne Abmarkung erfolgt, ist auch diese Maßnahme gebührenfrei.

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1: Abgrenzungsplan
Anlage 2: Auszug Stadtplan mit Lage v. Kindergarten, Schule, Verwaltungsstelle, Friedhof